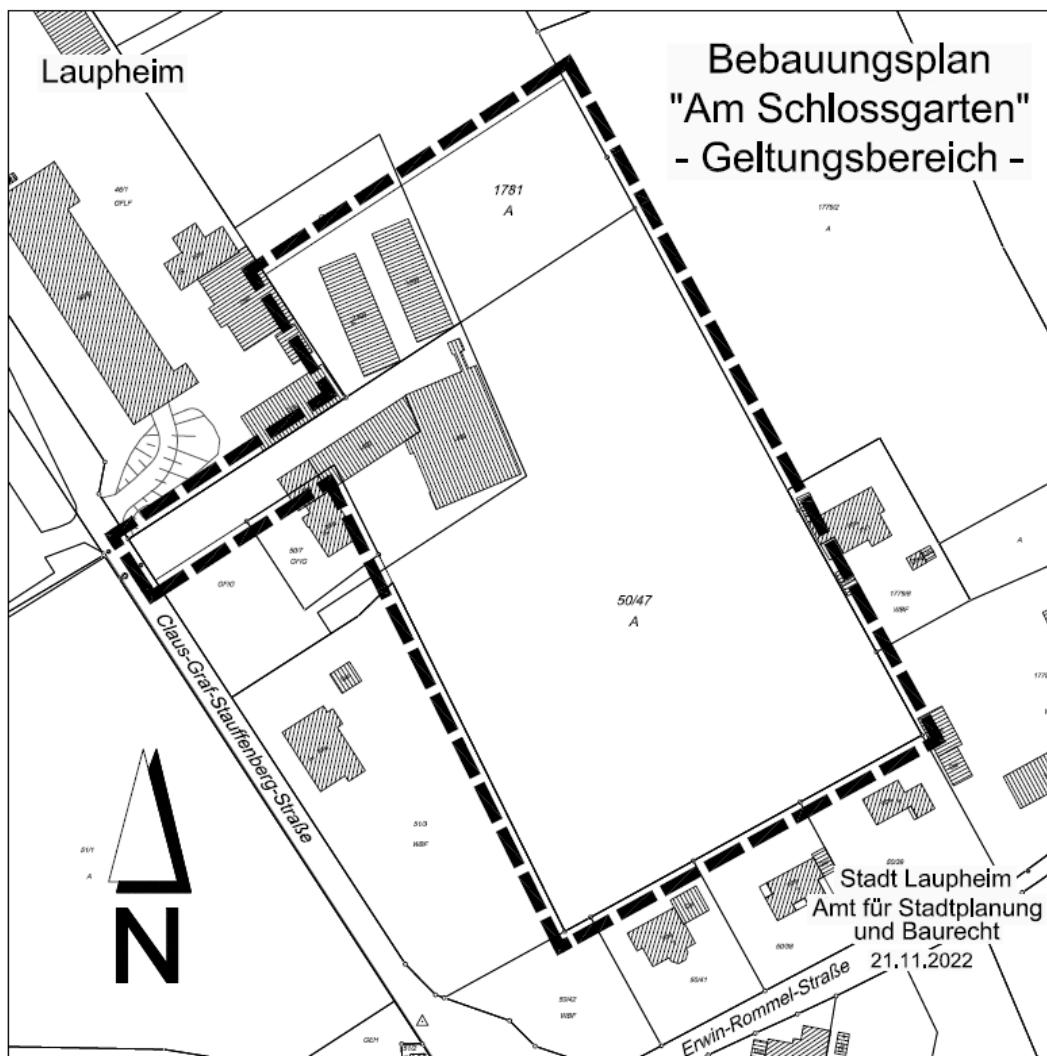


Bebauungsplan „Am Schlossgarten“ in Laupheim Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bauausschuss der Stadt Laupheim hat in der öffentlichen Sitzung am 12.12.2022 den Abwägungsvorschlägen und dem überarbeiteten Bebauungsplanentwurf „Am Schlossgarten“ mit örtlichen Bauvorschriften zugestimmt. Ferner hat der Bauausschuss die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4a (3) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans „Am Schlossgarten“ mit örtlichen Bauvorschriften wird für die Dauer eines Monats erneut öffentlich ausgelegt. Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung Laupheim östlich der Claus-Graf-Stauffenberg-Straße und nördlich der Erwin-Rommel-Straße. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 50/47 (Teilfläche) und 1781 (Teilfläche) des Gewanns „Grund“.

Mit dem Bebauungsplan wird der ungebrochenen Nachfrage nach Wohnraum in der Kernstadt Rechnung getragen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird zudem die städtebauliche Lücke zwischen dem Schloss Großlaupheim bzw. dem dazugehörigen Mustergut und dem bestehenden Wohngebiet „Zwischen den Wegen“ geschlossen und gleichzeitig eine sinnvolle Abrundung des Siedlungskörpers vorgenommen.

Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB aufgestellt, sodass von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB abgesehen wird. Außerdem wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (2) BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. d. Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich. Gem. § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit findet gem. § 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB statt. Der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften liegt **vom 27.12.2022 bis einschließlich 30.01.2023** im Rathaus, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, 3. OG, an Stellwänden vor Zimmer 307/308, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zudem stehen die Unterlagen des Bebauungsplanentwurfs mit örtlichen Bauvorschriften elektronisch unter der Internetadresse <http://stadtplanung.laupheim.de/BPL2/bpl.html> zur Verfügung. Über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wird unterrichtet und es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

gez. Eva-Britta Wind,
Erste Bürgermeisterin

Laupheim, 15.12.2022

